

Gemeinsame Erklärung des Aktionskomitees für die Vereinigten Staaten von Europa über die friedliche Nutzung der Atomenergie (18. Januar 1956)

Legende: Am 18. Januar 1956 verabschiedet das Aktionskomitee für die Vereinigten Staaten von Europa einstimmig eine gemeinsame Erklärung über die Aufgaben und die Funktionsweise einer zukünftigen Gemeinschaft für die friedliche Nutzung der Atomenergie.

Quelle: Sammlung der Pressemitteilungen und Erklärungen des Aktionskomitees für die Vereinigten Staaten von Europa 1955-1965. Bonn: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 1966. 131 S. p. 18-20.

Urheberrecht: (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

URL:

http://www.cvce.eu/obj/gemeinsame_erklärung_des_aktionskomitees_fur_die_vereinigten_staaten_von_europa_uber_die_friedliche_nutzung_der_atomenergie_18_januar_1956-de-a8905521-238e-4392-b7f7-928d5ca490c9.html



Publication date: 05/11/2015

Gemeinsame Erklärung, die den Parlamenten in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden zur Billigung vorgelegt wird

(Diese Erklärung wurde vom Komitee am 18. Januar 1956 einstimmig angenommen.)

1. Im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausschließlich friedlichen Entwicklung der Atomenergie sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerungen und die Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung und

im Hinblick auf eine Förderung der Bemühungen und des Fortschrittes der beteiligten Industrien

durch eine ausreichende Versorgung mit Atombrennstoffen, durch finanzielle und technische Hilfe,

durch die Schaffung der unerlässlich notwendigen gemeinsamen Dienste und Anstalten,

durch die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für die von der Kommission näher bezeichneten besonderen Materien und Ausrüstungen und

durch die Koordinierung der Kenntnisse

ist es unerlässlich, daß unsere Länder gemeinsam auf eine europäische Kommission für Atomenergie die notwendige eigene Autorität und das erforderliche gemeinsame Mandat übertragen.

2. Um den ausschließlich friedlichen Charakter der Betätigung auf dem Gebiete der Atomenergie, sowie der Sicherheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerungen zu gewährleisten, hat die Kommission ein Kontrollsystem zu errichten.

Es ist unerlässlich,

a) daß einerseits ausschließlich zu diesem Zweck sämtliche Kernbrennstoffe, die in den unter die Zuständigkeit unserer Länder fallenden Gebiete hergestellt oder in diese Gebiete eingeführt werden, von der europäischen Kommission für Atomenergie erworben werden. Diese Vorschrift beeinträchtigt die Erfüllung der gegenwärtig geltenden internationalen Verpflichtungen nicht. Die Kommission bleibt der ausschließliche Besitzer der Kernbrennstoffe in jedem Stadium der Verarbeitung. Sie wird diese den Verbrauchern in gerechter Weise und ohne Diskriminierung zur Verfügung stellen, sowohl in Zeiten einer normalen Wirtschaftslage als auch in Krisenzeiten;

b) daß, andererseits Errichtung und Inbetriebnahme von Atomanlagen der Kommission zur vorherigen Genehmigung unterbreitet werden; die Kommission erteilt die Genehmigung, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die es ihr ermöglichen, Verarbeitung und Verwertung der Brennstoffe laufend zu beobachten und für die Sicherheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerungen Sorge zu tragen.

Die bei dem Transport und der Behandlung des Materials, bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen, sowie bei der Fortschaffung der Rückstände zu beobachtenden Sicherheitsvorschriften sind von der Kommission in Verbindung mit den internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, festzulegen. Sie wird für die Einhaltung dieser Vorschriften Sorge tragen.

3. Die parlamentarische Kontrolle der Kommission wird durch die Gemeinsame Versammlung, die richterliche Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ausgeübt.

Die Zahl der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung muß erhöht werden, damit sie den neuen Aufgaben gerecht werden kann.

Der Besondere Ministerrat wird die Tätigkeit der Kommission und die Tätigkeit der für allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder verantwortlichen Regierungen aufeinander abstimmen.

Ein aus Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Verbrauchern zusammengesetzter Beratender Ausschuß wird der Kommission zur Seite gestellt.

4. Sämtliche Möglichkeiten für eine Beteiligung an der Gemeinschaft müssen allen nicht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angehörenden übrigen europäischen Länder offenstehen.

a) Diese europäischen Länder müssen sich in vollem Umfange beteiligen können, wenn sie die obenstehenden Regeln annehmen. Je größer die Zahl der Länder ist, desto größer wird der Nutzen der gemeinsamen Bemühungen für jedes einzelne Land sein.

b) Es muß insbesondere alles getan werden, um eine volle Beteiligung Großbritanniens zu erreichen. Ist Großbritannien mit einer solchen Beteiligung nicht einverstanden, so müssen in jedem Falle die für eine enge Assoziierung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

c) Schließlich muß den europäischen Ländern die nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, durch später abzuschließende Sonderabkommen die Möglichkeit offenstehen, die gemeinsamen Dienste und Anstalten zu benutzen oder sich an ihrer Errichtung zu beteiligen.

Die Kommission ist allein befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Abkommen mit Drittländern zu verhandeln und abzuschließen, besonders wenn es sich um die Versorgung mit Kernmaterial handelt.

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, die diese auf Grund von geltenden Abkommen über die Verwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken haben, werden auf die Kommission übertragen, vorausgesetzt, daß die Drittländer mit denen diese Abkommen abgeschlossen wurden, damit einverstanden sind.